Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Firma Sonplas GmbH, Straubing (im Folgenden „Sonplas“)

I. Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Dies gilt auch dann, wenn Sonplas den Kunden bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen hinweist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei Kenntnis oder wenn Sonplas der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2 Die Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten gegenüber Unternehmen und Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 An Angebote ist Sonplas längstens 3 Monate, gerechnet ab dem Datum der Angebotsabgabe, gebunden. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, d. h., soweit die vertraglich vereinbarten Funktionen der Anlage nicht eingeschränkt werden. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

2.2 An Angeboten, Konzepten, Skizzen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Sonplas das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Vorgenannte Unterlagen sind auf Verlangen oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich an Sonplas zurückzugeben.

2.3 Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von Sonplas zustande bzw. bei Fehlen einer Bestätigung durch Ausführung des Auftrags.

2.4 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mitarbeiter von Sonplas sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vereinbarung hinausgehen. Den Monteuren von Sonplas erteilte Aufträge werden durch Unterschrift des Auftraggebers bestätigt.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Hof von Sonplas in Euro zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

3.2 Rechnungen sind mangels besonderer Vereinbarung mit Zugang fällig und ohne Abzug zahlbar.

3.3 Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Sonplas anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.4 Ansprüche von Sonplas auf Kaufpreis oder Werklohn verjähren in fünf Jahren.

4. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln

4.1 Sonplas gewährleistet, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Mangelfreiheit der gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen während einer Frist von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Werkleistung.

4.2 Als Beschaffenheit der Ware ist grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von Sonplas vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht.

4.3 Für Mängel leistet Sonplas zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) bzw. Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert Sonplas ernsthaft und endgültig die Erfüllung oder scheitern die Beseitigung eines Mangels und die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkungen (gemäß Ziff. 5) verlangen. Handelt es sich jedoch um eine geringfügige Vertragswidrigkeit, insbesondere nur um einen geringfügigen Mangel, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

4.4 Offensichtliche Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang, schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Kunde hat den vollständigen Beweis hinsichtlich sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen zu erbringen, insbesondere hinsichtlich des Mangels selbst, des Zeitpunkts der Feststellung des Mangels sowie für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige.

4.5 Für den Fall, dass der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag wählt, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen dieses Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die gelieferte Ware beim Kunden, soweit ihm das zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich in diesem Fall auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert der mangelhaften Sache. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, wenn die Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grobem Verschulden von Sonplas beruht oder Körper- oder Gesundheitsverletzungen bzw. Todesfälle eingetreten sind.

4.6 Eine Haftung für normale Abnutzung sowie Schäden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, die Verwendung eines ungeeigneten Aufstellungsgrundes, chemische oder elektrische Einflüsse, Witterungs- oder andere Natureinflüsse ist ausgeschlossen. Werden Betriebs-, Bedienungs- oder Wartungsanweisungen von Sonplas nicht befolgt, Änderungen an den Produkten einschließlich der Software vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn nicht der Kunde eine substantiierte Behauptung widerlegt, dass erst durch diese Umstände der Mangel eingetreten ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass von Sonplas schriftlich erteilte Hinweise missachtet werden.

4.7 Gebrauchte Sachen werden vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft.

4.8 Für den Fall, dass der Kunde eine mangelhafte Bedienungsanleitung erhält, ist Sonplas lediglich dazu verpflichtet, eine mangelfreie Bedienungsanleitung zu liefern.

5. Haftung

5.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht:

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden;
- im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz;
- bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Insoweit haftet der Verkäufer nur auf den nach Art des Produktes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die Haftung ist jedenfalls beschränkt auf höchstens EUR 5.000.000, - für Personen- und Sachschäden bzw. EUR 5.000.000, - für Vermögensschäden und solche Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise nicht zu rechnen war.

5.2 Die Fa. Sonplas haftet nicht für Schäden an der Maschine, für den Verlust der Maschine und die daraus resultierenden Folgeschäden, die während oder vor der Inbetriebnahme beim Kunden unvorhergesehen eintreten.
Insbesondere haftet die Fa. Sonplas nicht für Schäden, die entstehen durch:

- Fahrlässigkeit und Ungeschicklichkeit des Bedienungs-, Wartungs- oder Inbetriebnahmepersonals des Kunden oder Dritter
- Produktionsausfälle und Kosten (inkl. Betriebskosten) die durch Maschineninstallationen sowie Modifikationen entstehen
- Vorsatz, Vandalismus, Sabotage
- Induktion, Überspannung, Kurzschluss
- Brand, Blitzschlag, Explosion einschließlich Schmor- und Sengschäden
- Wasser, Feuchtigkeit, Staub
- Chemische, elektrische, elektrochemische, physikalische und radioaktive Einflüsse
- Naturgewalten, höhere Gewalt (Hagel, Sturm, Frost, Hitze, Eisgang, Hochwasser, Erdrutsch, Erdbeben, Gebäudeeinsturz)
- Verluste oder Teilverluste durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Plünderung und Raub.

/..

- Etwaige Schutzrechtsverletzungen, welche aus kundenseitig vorgeschriebenen Prozessen oder Maschinenspezifikationen resultieren

5.3 Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von mittelbaren Schäden (z.B. Produktions- bzw. Verdienstausfall) sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.4 Sonplas haftet nicht für Arbeiten ihrer Monteure an Maschinen und Geräten, die nicht mit der Aufstellung oder Reparatur zusammenhängen oder ohne Wissen von Sonplas und ihrer Genehmigung erfolgt sind, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

5.5 Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Werkleistung. Dies gilt nicht in den Fällen von Ziff. 5.2.

6. Eigentumsvorbehalt
6.1 Alle gelieferten Waren, Sondereinrichtungen und Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Sonplas aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehender Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, Eigentum von Sonplas (Vorbehaltsgut). Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Sonplas nach dieser Klausel zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird Sonplas auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

6.2 Der Kunde ist berechtigt, die Gegenstände, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu bearbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug kommt. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich des Vorbehaltsgutes entstehende Forderung tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Sonplas ab. Sonplas nimmt diese Abtretung an. Sonplas ermächtigt den Kunden, die abgetretene Forderung für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

6.3 Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Vorbehaltsgutes sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltsgut wird der Kunde auf das Eigentum von Sonplas hinweisen und Sonplas unverzüglich benachrichtigen. Ferner hat der Kunde bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltsgut sämtliche Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Drittwiderspruchsklage, und zur Wiederbeschaffung des Gegenstands erforderlich sind.

6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Sonplas berechtigt, das Vorbehaltsgut zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Zur Abholung der Ware ist Sonplas berechtigt, Betriebsstätten oder sonstige Räumlichkeiten des Kunden zu betreten, in welchen sich das Vorbehaltsgut befindet.

6.5 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gilt Folgendes: Der Kunde darf die Ware benutzen, sie aber nicht an Dritte überlassen, veräußern oder belasten. Eine Standortänderung bedarf der Einwilligung von Sonplas. Sämtliche erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten hat der Kunde (mit Ausnahme von Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln) auf eigene Kosten fachgerecht durchzuführen. Die Ware ist zugunsten von Sonplas gegen Untergang, Beschädigung und Verschlechterung zu versichern. Auf Verlangen hat der Kunde die Versicherung sowie die ordnungsgemäße Entrichtung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Sonplas ist berechtigt, das Vorbehaltsgut jederzeit nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten.

6.6 Die Be- oder Verarbeitung des Vorbehaltsgutes erfolgt stets im Namen und im Auftrag von Sonplas. Erfolgt eine Verarbeitung bzw. Mischung mit nicht Sonplas gehörenden Gegenständen, erwirbt Sonplas an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Sonplas gelieferten Sachen zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

7. Abnahme
7.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand abzunehmen. Abnahmefähigkeit ist gegeben, wenn Sonplas den Vertragsgegenstand im Wesentlichen vollständig und mangelfrei hergestellt und die vereinbarte Dokumentation übergeben hat. Unwesentliche Mängel oder unwesentliche Restarbeiten hindern die Abnahmefähigkeit nicht.

7.2 Die Abnahme hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung durch Sonplas zu erfolgen. Kommt es aus Gründen, die von Sonplas nicht zu vertreten sind, nicht zu einer förmlichen Abnahme innerhalb der vorbezeichneten Frist, so gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 7.1 erfüllt sind.

7.3 Wenn Sonplas die Voraussetzungen der Ziff. 7.1 erfüllt und den Kunden bzw. dessen Personal vertragsgemäß eingewiesen hat, gilt der Vertragsgegenstand auch dann als abgenommen, wenn Sonplas den Kunden nicht förmlich zur Abnahme aufgefordert hat. Die Abnahme nach dieser Ziffer tritt dann ein, wenn der Vertragsgegenstand nach Vorliegen der Voraussetzungen gem. Satz 1 14 Tage mangelfrei gearbeitet hat.

8. Garantie
Soweit von Herstellern einzelner Komponenten des Vertragsgegenstandes Garantien abgegeben werden, gelten diese nur im Verhältnis zwischen Kunde und Hersteller. Sonplas ist in keinem Fall Garantiegeber. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Sonplas selbst schriftlich gegenüber dem Kunden eine Garantieerklärung abgibt.

9. Allgemeines
9.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist auch für den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine Anwendung in den Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist.

9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Sonplas. Sonplas ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist Straubing.

9.4 Sonplas ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Kunden, gleich, ob diese von ihm oder Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten.

II. Ergänzende Bedingungen für den Kauf und die Lieferung beweglicher Sachen

10. Verpackung und Versand
10.1 Die Kosten für Verpackung, Versand, Zahlungsverkehr und Zollgebühren werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Sonplas kann nach ihrer Wahl entweder eine Pauschale (5% des Rechnungsbetrages) oder die tatsächlichen Kosten berechnen. Der Kunde ist berechtigt, Sonplas geringere Kosten nachzuweisen.

10.2 Verpackungsart und Versandart werden von Sonplas nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt.

10.3 Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nur auf besondere Anweisung des Kunden. Die Kosten dieser Versicherung trägt der Kunde.

10.4 Werden der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen verweigert, die vom Kunden zu vertreten sind, hat dieser die durch die Verzögerung entstehenden Kosten zu tragen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist Sonplas außerdem berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.

10.5 Offensichtliche Transportschäden sind bei Zugang der Lieferung ordentlich zu dokumentieren, insbesondere sind Schäden an der Verpackung aufzunehmen und Fotos anzufertigen. Offensichtliche Transportschäden sind bereits bei Lieferung gegenüber dem Fahrer des Spediteurs anzuzeigen. Die Anzeige hat sich der Kunde vom Fahrer schriftlich bestätigen zu lassen. Offensichtliche Transportschäden sind außerdem unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Empfang, bei Sonplas schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht ordnungsgemäß innerhalb der Frist nach, ist Sonplas berechtigt, vom Kunden den Betrag als Schadensersatz zu verlangen, der ihr entsteht, weil sie aufgrund der verspäteten Anzeige durch den Kunden aufgrund mangelnder Kenntnis ihrer Verpflichtung zur Anzeige von Transportschäden mit Ansprüchen gegenüber den von ihr mit dem Transport beauftragten Personen ausfällt.

11. Gefahrübergang, Abnahme
11.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Sonplas verlassen hat.

11.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden

/..

Gründen, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

11.3 Nimmt der Kunde die Ware nach Anzeige der Versandbereitschaft nicht ab oder befindet er sich mit der Erfüllung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten im Verzug, kann Sonplas nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Insoweit kann Sonplas den tatsächlichen Schaden verlangen oder eine Pauschale i. H. v. 15% des Nettorechnungsbetrages beanspruchen, sofern nicht der Kunde einen geringeren tatsächlichen Schaden nachweist.

12. Lieferzeiten

12.1 Die Lieferfrist ergibt sich aus dem Vertrag. Verbindliche Liefertermine oder Fristen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Sonplas. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten vereinbarungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, es sei denn, die Verzögerung ist von Sonplas zu vertreten.

12.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von Sonplas zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit ihrem Zulieferer. Sonplas wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informieren. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird zurückerstattet.

12.3 Liefertermine und -fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, wenn Sonplas durch höhere Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen oder aufgrund sonstiger, nicht von Sonplas zu vertretender Umstände an der rechtzeitigen Erbringung ihrer Leistung verhindert ist. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei ihren Lieferanten eintreten. Für hieraus entstehende Schäden haftet Sonplas aus keinem Rechtsgrund. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen ihm nicht zu.

12.4 Hinsichtlich des Verzugs von Sonplas gelten die gesetzlichen Vorschriften. Hat Sonplas danach Schadensersatz zu leisten, so gilt Ziffer 5.

12.5 Sonplas ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung hat für den Kunden kein Interesse.

12.6 Gelieferte Gegenstände sind vom Kunden abzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen. Mit Abgabe der Unterschrift des Kunden auf dem Abnahmeprotokoll von Sonplas ist die Abnahme vollzogen.

13. Aufstellung, Montage, Wartung

13.1 Soweit nach Maßgabe des Vertrages der Liefergegenstand durch das Personal von Sonplas aufgestellt bzw. montiert wird, hat der Kunde auf seine Kosten und entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen die Räumlichkeiten für die Montage vorzubereiten und dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Anschlüsse und technischen Einrichtungen vorhanden sind. Für die Baustatik, die bauliche Einrichtung und die Tragfähigkeit des Stellplatzes der Anlage ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde Sonplas sämtliche erforderlichen Angaben über die Lage und das Vorhandensein von Versorgungsanschlüssen (z. B. Strom, Wasser, Druckluft etc.) für die Anlage nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für verdeckt geführte Anlagen. Für Schäden, die entstehen, weil der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, haftet Sonplas nicht.

13.2 Der Aufstellplatz muss für die Anlage frei zugänglich sein, insbesondere muss sowohl der Aufstellplatz als auch der Hallenboden durch die notwendigen Transportmaschinen befahrbar und belastbar sein. Eingangstüren sowie die Höhe der Halle müssen sowohl für die Anlage als auch für die notwendigen Transportmaschinen ausreichend dimensioniert sein.

13.3 Die ordnungsgemäße Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist Sonplas vom Kunden auf dem Montagebericht zu bestätigen. Der Kunde erhält ein Exemplar für seine Unterlagen.

14. Software

14.1 Im Falle der Lieferung von Software ist der Vertragsgegenstand das Programm einschließlich Beschreibung und Datenträger. Die Darstellung in Angeboten und Prospekten dient lediglich der Leistungsbeschreibung. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht.

14.2 Für von Sonplas hergestellte Software gilt:

Mit der Lieferung erwirbt der Kunde das Recht, die ihm gelieferte Software auf der dafür von Sonplas vorgesehenen Anlage zu verwenden. Die gelieferten Softwarekomponenten sind Eigentum von Sonplas, die sich das Recht vorbehält, Quellcodes und Entwicklungsdetails zurückzuhalten. Soweit das Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software zeitlich befristet ist, endet dieses mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit. Eine über den Bezugszeitraum hinausgehende Nutzung ist verboten. Die Lizenz ist nicht übertragbar.

14.3 Für nicht von Sonplas hergestellte Software gilt:
Der Hersteller der von Sonplas gelieferten Software ist Inhaber bzw. Verfügungsberechtigter über sämtliche Schutzrechte und Verfahrenstechniken, die an dem jeweiligen Programm bestehen. Die Lizenz wird dem Kunden vom Hersteller zur Benutzung des jeweiligen Programms für eigene Zwecke im eigenen Unternehmen ausschließlich auf jeweils einer durch Sonplas gelieferten Anlage gewährt. Die Lizenz ist nur bei schriftlicher Einwilligung des Herstellers der gelieferten Software übertragbar.

14.4 Allgemein gilt:
Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise, auch diejenigen Dritter, sind zu beachten. Dies gilt auch für eventuelle Abänderungen und Aktualisierungen der gelieferten Software. Die Lizenzgewährung ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung des vereinbarten Entgelts. Das Recht zur Benutzung schließt nicht das Recht ein, ein etwaiges Warenzeichen des Programms zu verwenden. Die Erteilung von Unterlizenzen durch den Kunden ist nicht gestattet.

Der Kunde ist berechtigt, Kopien des Lizenzprogramms zu fertigen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung auf einer Arbeitsstation oder zu Datensicherungszwecken erforderlich ist. Sämtliche Kopien müssen die Copyright-Kennzeichnung in gleicher Weise tragen wie die von Sonplas gelieferten Originale. Im Falle einer Rückabwicklung des Vertrages sind der Vertragsgegenstand sowie sämtliche Kopien an Sonplas herauszugeben bzw. zu löschen. Der Kunde ist verpflichtet, schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

14.5 Die Wartung der Software bedarf einer besonderen Vereinbarung. Neue Versionen des Programms hat der Kunde gesondert zu vergüten.

14.6 Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Programme einschließlich etwaiger Ergänzungen nur entsprechend dem Vertragszweck zu nutzen und sie nicht, sei es mittelbar oder unmittelbar, Dritten zugänglich zu machen. Das Gleiche gilt für ihm zugänglich gewordene Verfahrenstechniken. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung fort. Sie gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder von denen der Kunde aus anderen Quellen Kenntnis erhalten hat.

14.7 Der Kunde hat die ihm überlassene Software nach Installation unverzüglich, insbesondere durch Testläufe, zu prüfen.

14.8 Dem Kunden ist bekannt, dass Software im Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Sonplas erteilt keine Kompatibilitätszusagen. Für Mängel der gelieferten Software gelten die Regeln der Mängelhaftung gemäß Ziff. 4. Allerdings ist die Mängelhaftung von Sonplas für Software ausgeschlossen, wenn der Kunde oder nicht durch Sonplas autorisierte Dritte Änderungen, insbesondere eigene Programmierarbeiten, vornehmen.

14.9 Der Mängelhaftung unterliegt die jeweils zuletzt entwickelte und zur Verfügung gestellte Version der Programme. Der Kunde ist bei Vorliegen eines Mangels verpflichtet, mit Sonplas zu kooperieren, ihr insbesondere alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

14.10 Eine Haftung für Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Programm- und Datensicherung hätte verhindern können.

III. Ergänzende Bedingungen für Montageleistungen

15. Montagesätze

15.1 Für die Leistungen unserer Monteure berechnet Sonplas, soweit nichts anderes vereinbart ist, die jeweils aktuellen Stundensätze, gegebenenfalls zuzüglich anfallender Zuschläge. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gelten die tarifüblichen Zuschläge.

15.2 Übernachtungskosten, Tagesspesen, Fahrtkosten sowie Auswärtszulagen werden gesondert berechnet.

15.3 Mitgeteilte Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

16. Leistungsumfang

16.1 Maßgebend für den Leistungsumfang ist der erteilte Auftrag.

16.2 Sämtliche bei der Montage zusätzlich benötigten Teile, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind und die durch außergewöhnliche, nicht vorhersehbare örtliche Gegebenheiten bzw. wegen eines Sonderwunsches des Kunden oder wegen Auflagen der örtlichen Aufsichtsbehörde zur Inbetriebnahme erforderlich sind, werden gesondert auf Nachweis berechnet.

16.3 Montageunterbrechungen durch fehlende Anschlüsse, Bauarbeiten, Stromausfall etc., die Sonplas nicht zu vertreten hat, gehen zulasten des Kunden, es sei denn, dass der Kunde dies seinerseits nicht zu vertreten hat.

16.4 Zusätzliche Arbeiten, die nicht zum vertraglich vereinbarten Lieferumfang gehören, werden nach Aufwand berechnet. Dies ist zwischen Sonplas und dem Kunden gesondert zu vereinbaren. Wartezeiten während der Anwesenheit von Sonplas-Monteuren oder weiteren Beauftragten zur Inbetriebsetzung der Maschine gehen zulasten des Kunden, es sei denn, dass die Wartezeiten auf einem Umstand beruhen, den der Kunde nicht zu vertreten hat.

16.5 Eventuell vereinbarte Montagepauschalen enthalten keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. Montagepauschalen gelten nur dann, wenn bauseits alle Vorbereitungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

16.6 Kosten für Gehilfen des Monteurs während der Dauer der Durchführung der beauftragten Arbeiten trägt der Kunde, soweit dies erforderlich ist.

Straubing, Juli 2026